

## Tarifordnung

### 1. Pensionspreis

Der Pensionspreis (Wohn- und Betreuungspauschale) beträgt Fr. 160.-- pro Tag und beinhaltet folgende Leistungen:

- Betreuung bei der Alltagsbewältigung und bei der Arbeitsintegration
- Betreutes Wohnen (u.a. kontrollierte Medikamentenabgabe, Aufbau Tagesstruktur sofern nicht extern vorhanden, Hilfe bei der Wäschebeschaffung, Hilfestellung bei Freizeitgestaltung etc.)
- Essensgeld für die Klienten, denen im Rahmen des Betreuungsangebotes ermöglicht wird, selbst zu kochen.

Inbegriffen sind die Nebenkosten für Strom und Heizung sowie die Radio- und Fernsehgebühren.

Nicht inbegriffen sind private Internetanschlüsse. Für diese muss grundsätzlich selbst gesorgt werden.

Nicht inbegriffen sind die Kosten für Haftpflicht- und sonstige Versicherungen, Taschengeld, Geld für persönliche Anschaffungen und ähnliches.

Der Pensionspreis beinhaltet 7 x Vollpension pro Woche und gilt vom Eintrittsdatum bis zum Vertragsende. Die Rechnung wird monatlich im Voraus gestellt und ist bis am 10. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Geraten die Klienten mit der Zahlung in Verzug, so ist die ZWAK Zürcher Wohn- und Arbeitskoordinations AG berechtigt, nach der 2. Mahnung den Aufenthaltsvertrag fristlos zu kündigen.

### 2. Rückvergütungen bei Verpflegung

Für Mittag- oder Abendessen, welches Bewohner aus beruflichen Gründen auswärts einnehmen müssen, wird ein Lunchpaket gerichtet. Eine Rückzahlung von Beträgen bei externer Verpflegung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

### 3. Rückvergütungen bei Abwesenheit

Bei einem Spital-/Klinikaufenthalt oder einem Aufenthalt in einer ähnlichen Institution werden Fr. 30.-- pro Nacht (24 volle Stunden) rückerstattet.

## 4. Abrechnung

Alle eventuell anfallenden zusätzlichen Kosten und/oder Rückvergütungen werden zusammen mit der Wohn- und Betreuungspauschale auf der jeweiligen Rechnung aufgeführt und verrechnet.

## 5. Schlüssel

Bei Verlust kostet ein Ersatzschlüssel Fr. 50.-- bzw. bei elektronischen Schlüsseln (Batch) Fr. 25.--. Die Leitung behält sich vor, bei Verlust allenfalls die Änderung der Schliessanlage auf Kosten der Klienten anzuordnen.

## 6. Begleitungen

Begleitungen in kleinerem Rahmen sind in der Pauschale inbegriffen. Als Richtwert gilt 2 Stunden pro Monat/Klient. Bei darüber hinaus gehenden Begleitungen behält sich die ZWAK vor, die übersteigende Zeit mit Fr. 50.-- pro Stunde in Rechnung zu stellen.

## 7. Probezeit

Ab Eintrittsdatum gilt eine Probezeit von einem Monat. Bei kritischem Verlauf der Probezeit wird an einem Standortgespräch über eine Verlängerung der Probezeit oder über die Beendigung des Aufenthalts entschieden.

## 8. Kündigungsfrist

### 8.1 Ordentliche Kündigung

Der Aufenthaltsvertrag ist unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Monatsende kündbar.

### 8.2 Fristlose Kündigung durch die ZWAK

Bei fristloser Kündigung seitens der ZWAK beträgt die Annullationsfrist 14 Tage ab Austrittsdatum.

### 8.3 Fristlose Kündigung durch den Klienten

Bei fristloser Kündigung seitens der Klienten beträgt die Annullationsfrist 14 Tage ab Freigabe des Zimmers.